

Anlage zum Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU an die BNetzA zur kalkulatorischen Gewerbesteuer

I. Problemaufriss

Die Abschaffung der kalkulatorischen Gewerbesteuer würde einen sehr hohen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und mehr Komplexität bedeuten, ohne dass die angestrebte Sachgerechtigkeit erreicht wird. Zudem würden hohe Ungenauigkeiten und Ungleichbehandlungen zwischen den Netzbetreibern entstehen. Und nicht zuletzt würde auch das dringend benötigte Vertrauen der Investoren in die Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens zerstört. Abfragen bei VKU-Mitgliedsunternehmen zeigen, dass sich die von Ihrer Behörde **erhofften Senkungen der Verteilnetzentgelte** – wenn sie nicht gleich durch Ausweichmechanismen bzw. Steuergestaltungen der Unternehmen überkompensiert werden - beispielsweise durch die Gründung von „stand alone-Netzbetreibern“ – **weniger als ein Prozent betragen**. Absolut betrachtet, verändert sich der Endkundenpreis, bezogen auf eine verbrauchte Kilowattstunde, somit im Regelfall und maximal in der zweiten Nachkommastelle. Es würde sich also um eine maximale Absenkung der Netzentgelte **um 0,0X ct/kWh** oder – grosso modo – **um ein Fünfhundertstel bis ein Tausendstel** des [aktuellen durchschnittlichen Stromendkundenpreises für Haushalte](#) handeln. Gleichzeitig stünde dem jedoch eine **Absenkung der Kapitalrendite** für einen potenziellen Investor zwischen **10 - 15 % Prozent** gegenüber. Und das in einem Umfeld, in dem Kapital für Rekordinvestitionen in den Ausbau und die Digitalisierung der Stromverteilnetze mobilisiert werden muss, während die regulierte Eigenkapitalverzinsung in Deutschland ohnehin schon unzureichend ist und sich im internationalen Vergleich am unteren Ende bewegt.

Einem sehr geringen Nutzen für die Netzkunden stünde in Zeiten von massivem Kapitalbedarf für Rekordinvestitionen eine große Verunsicherung bei Investoren sowie ein massiver Bürokratieaufbau bei den Netzbetreibern gegenüber. Das kann keine sinnvolle Gleichung für das Gelingen der Energiewende sein!

III. Widerspruch zur Entgeltregulierung

Die Umstellung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer stünde weiterhin in direktem **Widerspruch zum Kern der Anreizregulierung**: Effiziente Netzbetreiber sollen ihre operativen Betriebsaufwendungen über ihre regulierten Erlöse decken und zusätzlich die Verzinsung auf das effizient eingesetzte Eigenkapital als Gewinn erzielen dürfen.

Die in den **Netzkosten angesetzte Gewerbesteuer (GewSt) sollte nicht von steuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen abhängen**. Die in den Netzkosten angesetzte GewSt sollte also nicht vom Gewerbeertrag anderer Unternehmen abhängen, die nicht Gegenstand der Energienetzregulierung sind. Einzelne Netzbetreiber-Gruppen sollten durch die Regulierung nicht systematisch besser oder schlechter gestellt werden. Eine Umstellung würde zu **Verschlechterungen** bei den **BNetzA-Kriterien "Einfachheit und Transparenz"** sowie **"Preisgünstigkeit durch Kosteneffizienz"** führen.

Im Übrigen wurde diese Frage bereits bei der Konzeption und Einführung der Netzentgeltverordnungen umfassend konsultiert und die bestehende, effiziente Praxis verankert. Neue Erkenntnisse sind diesbezüglich nicht hinzugekommen. **Deswegen führt allein der Vorstoß zur Abschaffung der kalkulatorischen Gewerbesteuer zu Verunsicherungen bzgl. des Kriteriums "Verlässlichkeit der Regulierung"**.

Beim Executive Briefing des VKU am 7. Juni 2024 hat der Präsident der Bundesnetzagentur, Klaus Müller, ausgeführt, dass ihn **der hohe Aufwand und mögliche Neuverhandlungen bei Pachtverträgen** bei der Umstellung von kalkulatorischer auf tatsächliche Gewerbesteuer durchaus nachdenklich gemacht hat. Auch ist deutlich geworden, dass die Bundesnetzagentur den **tatsächlichen Nutzen dieser möglichen Maßnahme für die Netznutzer bisher weder benennen noch konkret beziffern** konnte oder wollte.

III. Steuerrechtliche Betrachtung

Nicht zuletzt sprechen folgende steuerrechtliche Argumente gegen die geplante Abschaffung der kalkulatorischen Gewerbesteuer:

- Der Gegenstand der Regulierung ist der Netzbetrieb. **Ausschließlich Aspekte, die den Netzbetrieb betreffen, sollten daher für die Entgeltregulierung relevant** sein. Der Umstand, dass innerhalb des Konzerns, zu dem die Netzgesellschaft gehört, **steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, hat keinen erkennbaren Einfluss auf den eigentlichen Netzbetrieb** und ist aus diesem Grund in regulatorischer Hinsicht irrelevant.
- Die **Grundannahme der BNetzA, wonach ein Netzbetreiber, der seinen Gewinn aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages an den Organträger abführt, nicht mit der Gewerbesteuer belastet sei, ist unzutreffend**. Da er sein gesamtes Ergebnis vor Steuern an den Organträger abführt, ist die auf den Netzbetrieb entfallende Gewerbesteuerbelastung in dieser Ergebnisabführung enthalten und belastet damit den Netzbetreiber. Ob dieser Steuerbetrag nun direkt an das Finanzamt gezahlt oder an den Organträger abgeführt wird, damit dieser die steuerlichen Pflichten für den gesamten Organkreis erfüllt, ist bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung, die hier ja der geltende Maßstab sein muss, nicht entscheidend.
- Aus der **Logik der Netzentgeltregulierung lässt sich kein sachlicher Grund** dafür ableiten, dass eine **bestimmte Form der Ergebnisverwendung gegenüber anderen Formen der Ergebnisverwendung benachteiligt werden kann**. Genau dies ist nun aber der Ansatz, den die Bundesnetzagentur hier verfolgt.
- Zu beachten ist auch, dass die **Gewerbesteuer auf Konzernebene in steuerlichen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) regelmäßig korrigiert** werden. Mitunter handelt es sich hier durchaus um hohe Steuernachzahlungen bzw. teilweise auch -erstattungen. Diese Betriebsprüfungen sind regelmäßig erst nach einigen Jahren nach dem jeweiligen Jahr, auf das sich die Netzentgeltgenehmigung bezieht, abgeschlossen. Die **tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer** ändert sich also mit großem zeitlichen Versatz nachträglich und es ist unklar, wie dies dann regulatorisch aufgefangen werden soll.
- Der wesentliche **Vorteil einer pauschalierten Ermittlung der Gewerbesteuer liegt darin, dass alle Netzbetreiber grundsätzlich gleichbehandelt** werden. Diesem Umstand kommt gerade für Investoren eine hohe Bedeutung zu, denn die **kalkulatorische Gewerbesteuer ist ein verlässlicher und konstanter (!) Teil des kalkulierten Rückflusses**. Die Abschaffung der kalkulatorischen Gewerbesteuer, würde die **Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens** aus Investorensicht weiter in Frage stellen.
- Hinzu kommt erschwerend, dass **die Ermittlung des Gewerbesteueranteils, der auf den Netzbetrieb entfallen würde, nicht oder nur mit einem sehr umfangreichen administrativen Aufwand leistbar** wäre. Insbesondere eine Zuordnung der Ist-Zahlung auf

07.08.2024

Organgesellschaftsebene wäre vor allem im Pachtmodell nur über eine Schlüsselung möglich. Der dabei aufzuteilende Betrag hätte mit dem tatsächlichen Netzgeschäft nichts zu tun und hätte demnach rein willkürlichen Charakter. Je nach Aufteilungsmaßstab und Komplexität der individuellen Konzernstrukturen wäre dies für die Unternehmen wiederum mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.